



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. März 2017

Nummer 12

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>97</b>		
51 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung	97	53	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen 98
52 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	98	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>99</b>
		54	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 99

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **51 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung**

##### **Anpassung der Gleis- und Signalanlage im Bahnhof Gladbeck**

Die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne, beantragt mit Schreiben vom 26.10.2016 die Anpassung des Gleisanschlusses und der Signalanlage im Bahnhof Gladbeck.

Durch den Kohleausstieg in Deutschland, wird die RAG Aktiengesellschaft den eigenen Gleisanschluss an DB Netz in Gladbeck-West bis voraussichtlich Ende 2018 aufgeben. In Abstimmung mit der DB Netz AG, Regionalbereich West in Duisburg sowie den Anschließern INEOS Phenol GmbH und der RUHR OEL GmbH soll die RAG-Anschlussanlage in Gladbeck den neuen betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden. Daher ist die signaltechnische Anbindung der RAG-Anschlussweiche an das elektronische Stellwerk der DB Netz AG in Oberhausen-Osterfeld vorgesehen, um den v.g. Anschließern einen unabhängigen und direkten Zugang zum öffentlichen Schienennetz an die Strecke 2251 in Gladbeck-West zu gewährleisten. Mit Abschluss der Anpassungsmaßnahme übernimmt die DB Netz AG die Gleisanlagen von der RAG bis zu den neuen Anschlussgrenzen als öffentliche Schieneninfrastruktur.

Das beantragte Verfahren unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVP in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 13.03.2017

Bezirksregierung Münster

Az. 25.17.01.04 (09/2016)

Im Auftrag

gez. Jonas Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 97

**52 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
50 0-53.0081/16/1.11

45699 Herten, den 13. März 2017

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH hat einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Kokerei am Standort Bottrop gestellt. Die Anlage wird auf dem Grundstück Prosperstr. 350, 46238 Bottrop betrieben (Gemarkung Bottrop, Flur 105 Flurstück 56; 57, Flur 107 Flurstück 5 und Flur 108, Flurstück 6; 12; 18; 19).

Gegenstand des Antrags ist die wesentliche Änderung der Notfackel-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer Bodenfackel als vorrangiger Ersatz für die bestehende Hochfackel im Notbetrieb. Die Hochfackel bleibt unverändert zur Besicherung der Bodenfackel bestehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das Vorhaben unterliegt gem. § 3 e UVPG der generellen UVP-Pflicht. Nach § 3e UVPG ist bei einer Änderung der Anlage festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ergibt, dass das Vorhaben, nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Libor  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 98

**53 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen**

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 54.4  
Az.: 500-0303823-N830/0031.E

48143 Münster, den 15.03.2017

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die temporäre wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser an zwei Standorten zu fördern.

Am Standort Schacht S\_011 soll Grundwasser in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 59.318 m<sup>3</sup> aus einem Entnahmegraben gefördert werden, um die Baugrube vom anstehenden Grundwasser zu befreien. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf folgendem Grundstück:

- Brunnen im Schacht S\_011:  
Gemarkung Bismarck, Flur 9, Flurstücke 80 und 148.

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag  
gez. Arndt  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 98

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**54 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“**

Die 13. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 27.03.2017, 15.30 Uhr, in Saal 1 der Bezirksregierung Münster, Freiherr-vom-Stein-Haus, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2016  
- Sitzungsvorlage Nr. 01 / 2017 -
2. Haushalt 2016; hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2016  
- Sitzungsvorlage Nr. 02 / 2017 -
3. Haushalt 2017; hier: Anpassung des Stellenplans  
- Sitzungsvorlage Nr. 03 / 2017 -
4. Übersicht über Abweichungen vom NVP-Standard auf Streckenabschnitten im NWL  
- Sitzungsvorlage Nr. 04 / 2017 -
5. Verbandsversammlung des NWL am 06.04.2017  
- Sitzungsvorlage Nr. 05 / 2017 -
6. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zur Durchführung von Fahrten auf der Strecke der WLE zwischen Sendenhorst und Münster  
- Sitzungsvorlage Nr. 06 / 2017 -
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  1. Baumaßnahme Münster-Mecklenbeck
  2. Sachstand WLE
  3. Sachstand TN
  4. Gemeinsames Tarifgremium Münsterland/Ruhr-Lippe
  5. Sachstand WLAN im NWL
  6. Sachstand Sicherheitskonzeption NWL
  7. Beschaffung von Einstiegshilfen für den Bahnhof Drensteinfurt
- 7.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

**Nicht öffentlicher Teil:**

11. Sachstand Leistungserbringung der Eurobahn  
- Sitzungsvorlage Nr. 07 / 2017 -
12. Verwendung von Mitteln nach § 11 ÖPNVG NRW  
- Sitzungsvorlage Nr. 08 / 2017 -
13. Weiterentwicklung RRX Konzeption im NWL auf der Grundlage des BVWP  
- Sitzungsvorlage Nr. 09 / 2017 -
14. Mitteilungen und Anfragen
- 14.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
  1. Sachstand Emscher-Münsterland-Netz
- 14.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 99

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster